

WOHNUNGSEIGENTUMS- ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen den in der in Punkt I. der Tabelle A genannten Miteigentümern der Liegenschaft EZ 142 KG 45516 Neuhofen an der Krems im Ausmaß von 1.741 m².

I.

Miteigentumsanteile; Berichtigung der Anteile

(1) Die in der Tabelle A in Spalte 1 angeführten Personen sind zu den in Spalte 5 angeführten Anteilen (außerbücherliche) Miteigentümer der oben bezeichneten Liegenschaft EZ 142 KG 45516 Neuhofen an der Krems.

(2) Der Erwerb dieser Miteigentumsanteile erfolgte zum Zwecke der Wohnungseigentumsbegründung an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft, wobei die Miteigentumsanteile auf Grund des Nutzwertgutachtens der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ursula Leitner-Rittenschober vom 12.3.2019 erworben wurden.

(3) Aus diesem dem Wohnungseigentumsübereinkommen zugrundeliegenden Gutachten ergibt sich für die vertragsgegenständliche Wohnhausanlage ein Gesamtnutzwert von 1.528 Anteilen.

(4) Sind in der Spalte 1 der Tabelle A für ein WE-Objekt 2 Personen genannt und diese somit je zu einem halben Anteil Eigentümer des ausgewiesenen Mindestanteiles, so verbinden sie hiermit gemäß § 13 WEG 2002 ihre Anteile am Mindestanteil zu einer Eigentümerpartnerschaft (vergleiche Spalte 6 der Tabelle A).

(5) Die Miteigentumsanteile der Vertragsparteien sind in der folgenden Tabelle A wie folgt wiedergegeben:

TABELLE A

Mit- und Wohnungseigentümer	Geburtsdatum	Wohnung Top Nr.	KFZ-Stellplatz Top Nr.	Miteigentumsanteile bzw. Nutzwert	Verbindung der Anteile gem § 5, 13 WEG 2002
Selma Stupac	01.09.1994	1		48/1.528	Eigentümerpartnerschaft
			17	7/3.056	
			38	2/1.528	
David Rataitz	30.10.1995	1		48/1.528	
			17	7/3.056	
			38	2/1.528	
Daniel Krawinkler	20.09.1982	2		119/1.528	
			22	7/1.528	
			23	7/1.528	
Ulrike Hofstätter	12.04.1958	3		88/1.528	
			20	7/1.528	
			37	4/1.528	
Mag. Karin Gangl	04.08.1986	4		103/3.056	Eigentümerpartnerschaft
			18	7/3.056	
			19	7/3.056	
Christoph Kaupert, BScN	15.11.1986	4		103/3.056	
			18	7/3.056	
			19	7/3.056	
Daniel Brandner	19.12.1986	5		82/1.528	
			21	8/1.528	
			35	4/1.528	
Felix Dietinger	26.09.1996	6		92/1.528	
			30	7/1.528	
			40	4/1.528	

Markus Schallauer	18.01.1997	7		82/1.528	
			31	7/1.528	
			39	4/1.528	
Philipp Rumetshofer	11.08.1993	8		48/1.528	Eigentümer- partnerschaft
			24	7/3.056	
			25	7/3.056	
Verena Gföllner	07.06.1996	8		48/1.528	
			24	7/3.056	
			25	7/3.056	
Matthias Georg Maier	03.09.1996	9		82/1.528	
			32	7/1.528	
			36	4/1.528	
Kerstin Krammer	26.12.1986	10		46/1.528	Eigentümer- partnerschaft
			33	7/3.056	
			42	4/3.056	
Florian Peter Krammer	25.05.1983	10		46/1.528	
			33	7/3.056	
			42	4/3.056	
Petra Schwarzböck	14.08.1975	11		41/1.528	Eigentümer- partnerschaft
			34	4/1.528	
			41	2/1.528	
Dietmar Tries	21.08.1972	11		41/1.528	
			34	4/1.528	
			41	2/1.528	
Lars Christian Diener	11.03.1992	12		48/1.528	Eigentümer- partnerschaft
			15	4/1.528	
			16	7/3.056	
Lidwina Hirsch	22.08.1990	12		48/1.528	
			15	4/1.528	
			16	7/3.056	

Dr. Ingrid Maria Lehner	23.10.1961	13		65/1.528	Eigentümer- partnerschaft
			28	7/3.056	
			29	9/3.056	
Dr. Edgar Lehner	08.09.1961	13		65/1.528	
			28	7/3.056	
			29	9/3.056	
Astrid Fladenhofer, MSc	02.07.1992	14		55/1.528	Eigentümer- partnerschaft
			26	7/3.056	
			27	7/3.056	
Stephan Fladenhofer	16.01.1989	14		55/1.528	
			26	7/3.056	
			27	7/3.056	

II.

Wohnungseigentumsbegründung

(1) Die Miteigentümer stellen übereinstimmend fest, dass ihre Miteigentumsanteile an der Liegenschaft gemäß Tabelle A die zur Begründung von Wohnungseigentum erforderlichen Mindestanteile darstellen und dem Verhältnis des Nutzwertes ihrer Wohnungen und KFZ-Stellplätze zur Gesamtsumme der Nutzwerte der Wohnungen und KFZ-Stellplätze entsprechen.

(2) Die in der Tabelle A genannten Miteigentümer räumen einander unentgeltlich und wechselseitig das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung, somit das Wohnungseigentumsrecht im Sinne des § 2 WEG 2002 an den in der Tabelle A durch die Top Nr näher bezeichneten Wohnungen (samt Zubehör) und KFZ-Stellplätze laut dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Nutzwertgutachten ein.

III.

Normierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten

(1) Für die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer sowie deren Beziehung untereinander gelten die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (WEG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende oder ergänzende Bestimmungen vorgesehen sind.

(2) Die Miteigentümer sind berechtigt, unter Beachtung baurechtlicher Bestimmungen innerhalb der ihnen gehörigen Wohnungen oder sonstigen selbständigen Räumlichkeiten bauliche Veränderungen vorzunehmen. Sollte sich jedoch dadurch die Notwendigkeit der Änderung der Nutzwerte und Berichtigung der Wohnungseigentumsanteile ergeben, so hat jener Wohnungseigentümer die Kosten dafür zu übernehmen, der die Veränderungen verursacht hat. Darüber hinaus sind die übrigen Wohnungseigentümer hinsichtlich aller aus einer allfälligen Bauführung erwachsenden Nachteile schadlos zu halten.

Die Miteigentümer stimmen daher den in diesem Punkt dargestellten möglichen Veränderungen schon jetzt zu und verpflichten sich, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten.

(3) Jeder Miteigentümer ist berechtigt, auf dem Hausdach das Außengerät einer von ihm errichteten Klimaanlage zu errichten und/oder eine Photovoltaikanlage zu installieren. Dieses Recht wird dadurch eingeschränkt, dass pro Wohnung nur ein Klimaanlageaußengerät aufgestellt werden darf und die Anlagengröße zur Photovoltaik pro Wohnung auf eine Maximalleistung von 5 kW peak oder 30 m² begrenzt ist und steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass hierfür noch ausreichend Platz vorhanden ist. Die übrigen Miteigentümer werden hinsichtlich sämtlicher mit der Klimaanlage bzw dessen Außengerät und/oder der Photovoltaikanlage im Zusammenhang stehenden Schäden vom Eigentümer jener Wohnung, der das Gerät bzw die Anlage zugeordnet ist, schad- und klaglos gehalten.

(4) Das Anbringen von Sat-Anlagen bzw Antennenanlagen und dgl ist im Bereich der Terrassen, Balkone sowie an der Fassade ausdrücklich untersagt; generell ist das äußere Erscheinungsbild des Hauses zu wahren.

(5) Den Wohnungseigentümern ist die Herstellung von Verglasungen auf den wohnungszugehörigen Terrassen, Balkonen und Dachterrassen zum Zweck der Schaffung eines unbeheizten Wintergartens gestattet. Dabei ist jedoch in der Ausführung und der Farbauswahl Rücksicht auf das Gesamtobjekt zu nehmen. Dieses Recht besteht vorbehaltlich einer allfälligen baubehördlichen Genehmigung bzw. Anzeigepflicht, die vom jeweiligen Wohnungseigentümer selbst zu erlangen bzw. zu erfüllen ist.

(6) Die Miteigentümer sind berechtigt und verpflichtet, ihre Wohnung zu Wohnzwecken zu verwenden. Gewerbliche Tätigkeiten (wie zB physiotherapeutische oder kosmetische Tätigkeiten) sind zulässig, sofern dadurch der überwiegende Wohnzweck erhalten bleibt und damit keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen (zB unübliche Immissionen in Form von Lärm, Staub, Geruch uä oder Beeinträchtigungen durch eine damit einhergehende deutlich erhöhte Nutzung der Allgemeinflächen) der anderen Miteigentümer verbunden sind.

IV.

Aufteilung der Aufwendungen

(1) Die Aufwendungen für die Liegenschaft einschließlich der Rücklage werden – soweit im Folgenden nicht andere Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten bestimmt sind – gemäß § 32 Abs 1 WEG nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile (Nutzwerte) getragen (allgemeine Abrechnungseinheit).

Hinsichtlich der Angelegenheiten der allgemeinen Abrechnungseinheit bilden sämtliche Miteigentümer der Liegenschaft gemeinsam die allgemeine Abstimmungseinheit.

(2) Abweichend von § 32 Abs 1 WEG vereinbaren die Vertragsparteien, dass nachstehende Teile der Liegenschaft nicht in die allgemeine Abrechnungs- und Abstimmungseinheit

fallen, sondern die jeweiligen Eigentümer des Wohnungseigentumsobjektes für die Instandhaltung, Wartung und Erhaltung ihres Wohnungseigentumsobjektes selbst Sorge tragen und die dafür anfallenden Kosten selbst bezahlen müssen:

- Fenster und Wohnungs(-eingangs)türen samt Stöcken und Zargen eines Wohnungseigentumsobjektes bzw Zubehörobjektes
- sämtliche einem Wohnungseigentumsobjekt eindeutig zuzuordnende technische Einrichtung wie beispielsweise Fußbodenheizungsverteiler, Sanitäreinrichtungen und -leitungen, Elektroleitungen, Beschattungen, etc
- Beseitigung allfälliger Schimmelbildungen
- Balkon-, Terrassen- und Dachterrassenflächen inklusive der Geländer
- Umzäunung des Eigengartens
- Fußbodenbeläge, Fliesen, Fugen und Abflüsse des Wohnungseigentumsobjektes (auch der KFZ-Stellplätze) und Zubehörobjektes bzw auf dessen Balkonen, Terrassen und Dachterrassen

Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich seinen beschriebenen Verpflichtungen zur Instandhaltung, Wartung und Erhaltung dieser Anlagenteile ordnungsgemäß nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, dass den anderen Wohnungseigentümern kein Nachteil entsteht.

(3) Alle anderen, in Abs 2 nicht genannten Aufwendungen, insbesondere für den gesamte Außenbereich samt Hauszugang, Zufahrt (alle asphaltierten Flächen mit Ausnahme der Stellplätze), dem Müllsammelplatz, der allgemeinen Grünflächen, sowie des Stiegenhauses unterliegen der allgemeinen Abrechnungs- und Abstimmungseinheit des Abs 1. Sofern Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Erneuerungskosten nicht eindeutig einer abweichenden Abrechnungseinheit zugeordnet werden können, gehören diese zur allgemeinen Abrechnungseinheit.

(4) Hinsichtlich der Aufwendungen und Kosten für Strom und Wärme wird vereinbart bzw klargestellt, dass für jede Wohnung ein eigener Zähler installiert wird und die Abrechnung hinsichtlich jeder Wohnung nach dem tatsächlichen Verbrauch erfolgt.

V.

Inländereigenschaft

Sämtliche Vertragsparteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger oder EU-Staatsbürger zu sein.

VI.

Hausverwaltung

Die Vertragsparteien bestellen einvernehmlich gemäß gesondertem, allen Vertragsparteien bekannten Verwaltungsvertrag, den gewerblich konzessionierten Hausverwalter AREV Immobilien GmbH, 4911 Tumeltsham/ Ried i. Innkreis, Hannesgrub Nord 37 zum Hausverwalter für die Liegenschaft auf die Dauer von 3 Jahren.

VII.

Aufsandungserklärung

Die Vertragspartner erklären ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages folgende Eintragungen ob der in der Einleitung genannten Liegenschaft vorgenommen werden können:

1. Im Gutbestandsblatt die Eintragung des Wortes „Wohnungseigentum“
2. Im Eigentumsblatt die Einverleibung der Eigentumsanteile laut Spalte 5 der Tabelle A zu Gunsten der in Spalte 1 der Tabelle A genannten Personen und des damit verbundenen Wohnungseigentums mit den in den Spalten 3 und 4 der Tabelle A angeführten Objekten und im Fall der Eigentümerpartnerschaft gemäß Spalte 6 der Tabelle A die Verbindung dieser Anteile gemäß § 13 Abs 3 WEG 2002 zufolge der Eigentümerpartnerschaft.
3. Die Ersichtlichmachung der abweichenden Vereinbarung der Aufteilung der Aufwendungen gemäß Punkt IV. Abs 2 dieses Vertrages.

4. Im Gutbestandsblatt die Ersichtlichmachung des Namens und der Anschrift des im Vertragspunkt VI. genannten Verwalters.

VIII.

Vertragserrichtung

(1) Die mit Errichtung und Durchführung dieses Wohnungseigentumsübereinkommens auflaufenden Kosten, Gebühren und Steuern tragen die Miteigentümer im Verhältnis ihrer nunmehrigen Miteigentumsanteile. Das Vertragserrichtungshonorar ist in den Pauschalen zu den Kaufverträgen bereits enthalten.

(2) Mit der Errichtung und Durchführung dieses Wohnungseigentumsübereinkommens wurde die Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH beauftragt.

(3) Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen die Vertragserrichterin, die Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH, zu sämtlichen für die Durchführung dieses Wohnungseigentumsübereinkommens notwendigen Schritten und Antragstellungen und ermächtigen sie überdies, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen und mit Wirksamkeit für sämtliche Vertragsteile zu fertigen, sofern diese dem wirtschaftlichen Zweck nicht widersprechen und zur Erlangung der grundbücherlichen Eintragung erforderlich sind.

IX.

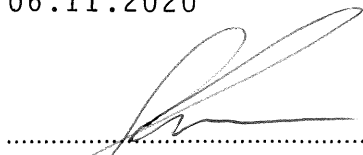
Sonstiges

(1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen die Vertragsteile für sich und ihre Rechtsnachfolger und verpflichten sich, diese auf ihre Rechtsnachfolger einschließlich der gegenständlichen Überbindungspflicht zu überbinden.

(2) Nebenabreden, Zusätze oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Neuhofen an der Krems, am

06.11.2020


.....
Selma Stupac
16.12.2020

Selma Stupac

16.12.2020


.....

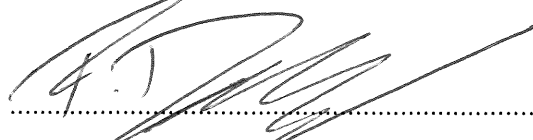
Daniel Krawinkler

20.11.2020


.....
Mag. Karin Gangl

Mag. Karin Gangl

16.12.2020


.....
Felix Dietinger


Felix Dietinger

09.11.2020


.....
Verena Gföllner

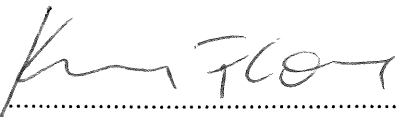
Verena Gföllner

12.11.2020


.....
Matthias Georg Maier

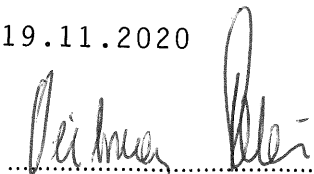
Matthias Georg Maier

10.11.2020


.....
Florian Peter Krammer

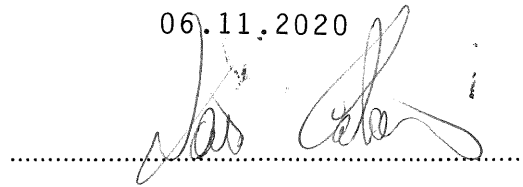
Florian Peter Krammer

19.11.2020


.....
Dietmar Tries

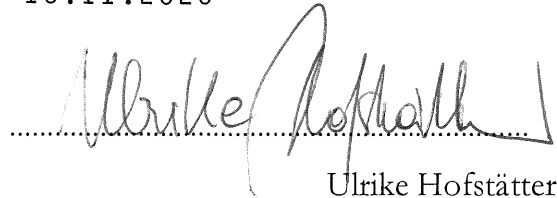
Dietmar Tries

06.11.2020


.....
David Rataitz

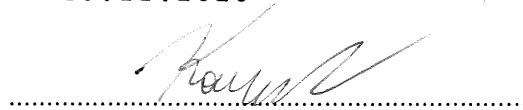
David Rataitz

10.11.2020


.....
Ulrike Hofstätter

Ulrike Hofstätter

18.11.2020


.....
Christoph Kaupert, BSnC

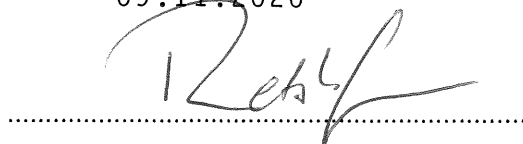
Christoph Kaupert, BSnC

16.11.2020


.....
Markus Schallauer

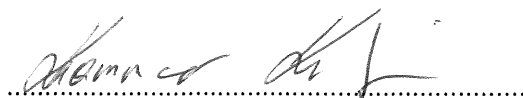
Markus Schallauer

09.11.2020


.....
Philipp Rumetshofer

Philipp Rumetshofer

10.11.2020


.....
Kerstin Krammer

Kerstin Krammer

19.11.2020


.....
Petra Schwarzböck

Petra Schwarzböck

Steyr, 07. JAN. 2021

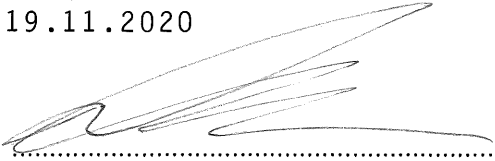

.....
Lars Christian Diener

Lars Christian Diener

Steyr, 07. JAN. 2021

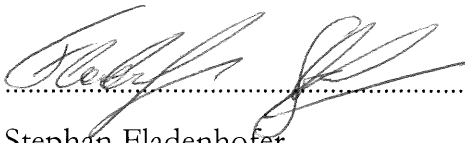
iv Plz

Lidwina Hirsch
19.11.2020



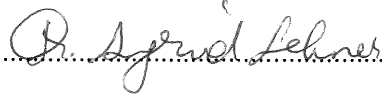
Dr. Edgar Lehner

06.11.2020



Stephan Fladenhofer

19.11.2020



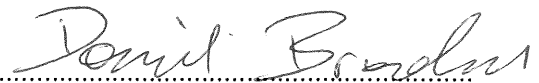
Dr. Ingrid Maria Lehner

06.11.2020



Astrid Fladenhofer, MSc

15.12.2020



Daniel Brandner

LEERSEITE

Ich beglaubige die Echtheit-----

zu **Beurkundungsregisterzahl: 1766 / 2020**-----

der Unterschriften von Frau **Astrid Fladenhofer**, geboren am 02.07.1992 (zweiten Juli neunzehnhundertzweiundneunzig), Kremstalstraße 26/14, A-4501 Neuhofen an der Krems und Herrn **Stephan Fladenhofer**, geboren am 16.01.1989 (sechzehnten Januar neunzehnhundertneunundachtzig), Kremstalstraße 26/14, A-4501 Neuhofen an der Krems,-----

(abgegeben am 06.11.2020 (sechsten November zweitausendzwanzig)),-----

zu **Beurkundungsregisterzahl: 1777 / 2020**-----

der Unterschriften von Herrn **David Rataitz**, geboren am 30.10.1995 (dreißigsten Oktober neunzehnhundertfünfundneunzig), Kremstalstraße 26/ Top 1, A-4501 Neuhofen an der Krems und Frau **Selma Stupac**, geboren am 01.09.1994 (ersten September neunzehnhundertvierundneunzig), Kremstalstraße 26/ Top 1, A-4501 Neuhofen an der Krems,-----

(abgegeben am 06.11.2020 (sechsten November zweitausendzwanzig)),-----

zu **Beurkundungsregisterzahl: 1790 / 2020**-----

der Unterschriften von Herrn **Philipp Rumetshofer**, geboren am 11.08.1993 (elften August neunzehnhundertdreiundneunzig), Pichlwang 22, A-4502 St. Marien und Frau **Verena Gföllner**, geboren am 07.06.1996 (siebenten Juni neunzehnhundertsechsendneunzig), Am Wagnerberg 12, A-4052 Ansfelden,-----

(abgegeben am 09.11.2020 (neunten November zweitausendzwanzig)),-----

zu **Beurkundungsregisterzahl: 1793 / 2020**-----

der Unterschriften von Frau **Kerstin Krammer**, geboren am 26.12.1986 (sechszwanzigsten Dezember neunzehnhundertsechszwanzig), Kremstalstraße 26/10, A-4501 Neuhofen an der Krems, Herrn **Florian Peter Krammer**, geboren am 25.05.1983 (fünfundzwanzigsten Mai neunzehnhundertdreiundachtzig), Kremstalstraße 26/10, A-4501 Neuhofen an der Krems und Frau **Ulrike Hofstätter**, geboren am 12.04.1958 (zwölften April neunzehnhundertachtundfünfzig), Schmidleitenstraße 2, A-4501 Neuhofen an der Krems,-----

(abgegeben am 10.11.2020 (zehnten November zweitausendzwanzig)),-----

zu **Beurkundungsregisterzahl: 1803 / 2020**-----

der Unterschrift von Herrn **Matthias Georg Maier**, geboren am 03.09.1996 (dritten September neunzehnhundertsechsendneunzig), Josef-Fürlinger-Straße 6, A-4522 Sierning,-----

(abgegeben am 12.11.2020 (zwölften November zweitausendzwanzig)),-----

zu Beurkundungsregisterzahl: 1842 / 2020 -----

Ich beglaubige die Echtheit der Unterschrift von Herrn **Markus Schallauer**, geboren am 18.01.1997 (achtzehnten Januar neunzehnhundertsiebenundneunzig), Kremstalstraße 26, A-4501 Neuhofen an der Krens,-----
(abgegeben am 16.11.2020 (sechzehnten November zweitausendzwanzig)),-----

zu Beurkundungsregisterzahl: 1851 / 2020 -----

der Unterschrift von Herrn **Christoph Kaupert**, geboren am 15.11.1986 (fünfzehnten November neunzehnhundertsechsdachtzig), Kremstalstraße 26, A-4501 Neuhofen an der Krens,-----
(abgegeben am 18.11.2020 (achtzehnten November zweitausendzwanzig)),-----

zu Beurkundungsregisterzahl: 1858 / 2020 -----

Ich beglaubige die Echtheit der Unterschriften von Frau **Petra Schwarzböck**, geboren am 14.08.1975 (vierzehnten August neunzehnhundertfünfundsiebzig), Linzer Straße 62c, A-4502 St. Marien, Herrn **Dietmar Tries**, geboren am 21.08.1972 (einundzwanzigsten August neunzehnhundertzweiundsiebzig), Linzer Straße 62c, A-4502 St. Marien, Frau **Dr. Ingrid Lehner**, geboren am 23.10.1961 (dreiundzwanzigsten Oktober neunzehnhunderteinundsechzig), Kremstalstraße 21, A-4501 Neuhofen an der Krens und Herrn **Dr. Edgar Lehner**, geboren am 08.09.1961 (achten September neunzehnhunderteinundsechzig), Kremstalstraße 21, A-4501 Neuhofen an der Krens,-----
(abgegeben am 19.11.2020 (neunzehnten November zweitausendzwanzig)),-----

zu Beurkundungsregisterzahl: 1867 / 2020 -----

der Unterschrift von Frau **Karin Gangl**, geboren am 04.08.1986 (vierten August neunzehnhundertsechsdachtzig), Kremstalstraße 26, A-4501 Neuhofen an der Krens,-----
(abgegeben am 20.11.2020 (zwanzigsten November zweitausendzwanzig)),-----

zu Beurkundungsregisterzahl: 2057 / 2020 -----

der Unterschrift von Herrn **Daniel Brandner**, geboren am 19.12.1986 (neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechsdachtzig), Kremstalstraße 26, A-4501 Neuhofen an der Krens,-----
(abgegeben am 15.12.2020 (fünfzehnten Dezember zweitausendzwanzig)), sowie -

zu Beurkundungsregisterzahl: 2063 / 2020 -----

der Unterschriften von Herrn **Felix Richard Dietinger**, geboren am 26.09.1996 (sechsdwanzigsten September neunzehnhundertsechsdachtzig), Kremstalstraße 26/6, A-4501 Neuhofen an der Krens und Herrn **Daniel Krawinkler**, geboren am 20.09.1982 (zwanzigsten September neunzehnhundertzweiundachtzig), Am Berg 12, A-4501 Neuhofen an der Krens,--
(abgegeben am 16.12.2020 (sechzehnten Dezember zweitausendzwanzig)).-----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien vor mir erklärt haben, den Inhalt der Urkunde zu kennen und diese Urkunde frei von Zwang zu unterfertigen. -----
Neuhofen an der Krems, am 16.12.2020 (sechzehnten Dezember zweitausendzwanzig). -----

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet.



Reinhild Schober-Hohla
Mag. Reinhild Schober-Hohla
als Substitutin des öff. Notars
Dr. Josef MURSCH-EDLMAYR
in Neuhofen a. d. Krems - OÖ




Gebühr in Höhe von EUR 14,30 entrichtet
Dr. Wolfgang Kaliba, öffentlicher Notar

Beurkundungsregisterzahl: 11/2021

Die Echtheit der Firmazeichnung der **Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH** mit dem Sitz in Steyr, durch Herrn **Doktor Martin Pfeil**, geboren am dreizehnten April neunzehnhundertfünfundachtzig (13.04.1985), Garbweg 26, 4400 Sankt Ulrich, als Geschäftsführer, diese als Vertreterin für Herrn **Lars Christian Diener**, geboren am elften März neunzehnhundertzweiundneunzig (11.03.1992) und Frau **Lidwina Hirsch**, geboren am zweiundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig (22.08.1990), wird bestätigt. -----
Weiters bestätige ich, dass die Partei erklärt hat, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----
Ferner bestätige ich gemäß Paragraph 89a Notariatsordnung, nach Einsichtnahme in das Firmenbuch am heutigen Tag, dass Herr **Doktor Martin Pfeil** als Geschäftsführer berechtigt ist, für die im Firmenbuch zu FN 273854b eingetragene **Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH** selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen. -----
Steyr, am siebenten Januar zweitausendeinundzwanzig (07.01.2021). -----




Dr. Christoph Grumböck
Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Wolfgang Kaliba

